



Richtlinien über die Förderung von Photovoltaikanlagen und/oder Stromspeicher zur Eigenenergienutzung im Haushaltsjahr 2026

Der **Markt Rennertshofen** fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Photovoltaik-Anlagen und/oder Stromspeicher zur Eigenenergienutzung, sofern die entsprechenden Anlagen in Betrieb genommen wurden. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen zur Eigenenergienutzung, die in Verbindung mit einem Stromspeicher errichtet werden. Vorausgesetzt wird die Neuinstallation von fest verbauten Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 5 kWp in Verbindung mit einem Stromspeicher von mindestens 5 kWh.

Zudem wird bei bereits bestehenden bzw. in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen die Nachrüstung eines Stromspeichers zur Eigenenergienutzung gefördert. Hierfür gilt ebenfalls eine Mindestleistung von 5 kWh.

Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte Photovoltaik-Anlagen, gebrauchte Stromspeicher sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen incl. etwaiger Speicher.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung (Förderung) wird natürlichen und juristischen Personen (z.B. Verein), die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Wohngebäuden sind, auf denen Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien errichtet werden, gewährt.

Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis dieses jeweiligen Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Hersteller der Anlagen bzw. Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und Fertigstellung

- a) Das Vorhaben muss im Gemeindegebiet des Marktes Rennertshofen durchgeführt werden.
- b) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage müssen bei der Antragstellung vorliegen.
- c) Die Anlage muss fachgerecht installiert sein.
- d) Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung begonnen werden.
- e) Die Inbetriebnahme muss im Jahr 2026 erfolgen.
- f) **Der Antrag auf Zuwendung muss einschließlich der notwendigen Anlagen (gemäß Ziffer 7) bis spätestens 12 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme beim Markt Rennertshofen eingegangen sein.**
- g) Gefördert werden auch Eigenbauanlagen.

4. Zuwendungszeitraum

Als Zuwendungszeitraum wird das **Kalenderjahr 2026** bestimmt.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung (Förderung) ist ein Festbetragszuschuss in Höhe von 500.00 €/Anwesen (Wohngebäude).

6. Antragstellung, Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss) ist beim Markt Rennertshofen einzureichen.

Die Zuschussgewährung durch den Markt Rennertshofen erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der vom Marktgemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung (Festbetragszuschuss) besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstehenden Kosten selbst zu tragen.

7. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses erfolgt nach Abnahme der Anlage durch den Markt Rennertshofen und nach Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss),
- b) bezahlte Rechnungen des ausführenden bzw. liefernden Unternehmens,
- c) Bestätigung der ausführenden Firma, dass die Anlage in Betrieb genommen wurde und funktionstüchtig ist sowie über die Leistung der installierten Anlage bzw. des Speichers.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweise:

Vom Antragsteller sind für die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage evtl. notwendige Genehmigungen z. B. nach dem Denkmalschutzgesetz, der Bayerischen Bauordnung usw. rechtzeitig vor Errichtung der Anlage einzuholen und dem Markt Rennertshofen vorzulegen.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung (Festbetragszuschuss) liegen ab sofort im Rathaus Zi.Nr. 1 auf. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 08434 / 9407-11.